



VfL Viktoria Jüchen-Garzweiler 08/09 e.V. Satzung

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 18. März 1994 in Jüchen / Neu-Garzweiler zum 1. Juli 1994 gegründete Verein führt den Namen **VfL Viktoria Jüchen - Garzweiler 1908/1909 e.V.**
2. Er hat seinen Sitz in **Jüchen** und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe auf allen Gebieten.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - Die Teilnahme an sportspezifischen und Vereinsveranstaltungen.
 - Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
 - Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen.
 - Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - Die Beteiligung an Kooperationen Sport- und Spielgemeinschaften.
 - Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 - Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Sportverein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Eigentum stehender Gegenstände.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ihnen entstandene Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.
7. Der Gesamtvorstand ist ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des
 - Fußballverbandes Niederrhein e.V. (FVN)
 - Landessportbund (LSB)
 - Kreissportbund (KSB)
 - Stadtsportverband Jüchen
 - Westdeutscher Leichtathletikverband
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren (SEPA) teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Mit der Anmeldung wird die aktuelle Aufnahmegebühr fällig.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht
6. Ab dem dritten Familienmitglied ist der günstigste Beitragszahler vom Beitrag befreit

§6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden auf Vorschlag des Ältestenrates per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - o durch Austritt aus dem Verein (schriftliche Kündigung);
 - o durch Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung von der Mitgliederliste (§ 8);
 - o durch Tod;
 - o durch Auflösung des Vereins;
 - o durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand unter Einbeziehung des Ältestenrates. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand und Ältestenrat entscheiden mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungspflichtigen (Beiträgen, Gebühren, Umlagen etc.) im Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

C.Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
4. **Die Höhe der Gebühren und Beiträge sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.**
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
8. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
9. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
10. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
11. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§10

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§11

Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro
 - Befristeter bis maximal 6-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.

4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§12

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand
- die Jugendversammlung
- der Ältestenrat

§13

Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form durchgeführt werden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail, Aushang im Schaukasten an der Sportanlage, Veröffentlichung auf der Homepage, Bekanntgabe im offiziellen Amtsblatt der Stadt Jüchen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung
4. des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
5. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Begrüßung durch den Vorsitzenden
 - b) Bericht des Protokollführers, des Geschäftsführers, des Jugendleiters sowie des Kassierers
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes (Geschäftsjahr 01.01 – 31.12.)
 - d) Bericht des Ältestenrates
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Mitgliederbeiträge
 - h) Verschiedenes
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand angebracht werden. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich.
11. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendleiters, dessen Wahl zu bestätigen ist;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Wahl der Vertrauensleute;
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Vereinsjugend durch den 1. Vorsitzenden;
9. Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
11. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§15

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - o dem 1. Vorsitzenden;
 - o dem 2. Vorsitzenden;

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Geschäftsführer;
 - d. dem 1. Kassierer;
 - e. dem Jugendleiter; (wird auf der Jugendvollversammlung gewählt)
3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, kann die Wahl auch als Blockwahl ausgeführt werden.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
8. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, mit Ausnahme des Jugendleiters, durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Der Jugendleiter ist gemäß § 20 zu bestimmen und durch den geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.
9. Ernennung von Beisitzern.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen können von jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können auch in virtueller Form abgehalten werden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.
11. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§16

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - o den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - o dem 2. Kassierer
 - o dem sportlichen Leiter Senioren
 - o dem sportlichen Leiter Jugend
 - o dem Pressewart
 - o dem Schriftführer
 - o dem Jugendgeschäftsführer
 - o den Abteilungsleitern.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - o Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung, insbesondere des Berichtes des Kassierers.
 - o Wahrung von Vereinsinteressen, insbesondere die Beachtung der Satzung.
 - o Verwaltung des Vereinsvermögens über die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes hinaus
 - o Regelung von Streitfällen
 - o Ernennung von Ehrenamtsbeauftragten
 - o Vornahme von Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie solcher, die sich aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes ergeben.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Gesamtvorstand muss vorangegangene Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes genehmigen, wenn die vorgesehenen Geldausgaben größere finanzielle Risiken und / oder Kredite enthalten. Für missbräuchliche Verwendung von Vereinsgeldern wird das betreffende Mitglied haftbar gemacht. Bei einem Verstoß gegen die Genehmigungspflicht für Ausgaben und Verpflichtungen, hat der die Verpflichtung Verursachende den Verein auf Verlangen im Innenverhältnis freizustellen.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (Verweis auf §15 Nr.6) aus, so kann diese Position vom Gesamtvorstand ohne Stimmrecht kommissarisch besetzt werden.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können zu den Sitzungen Beisitzer einladen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch in virtueller Form abgehalten werden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.

§17 Ältestenrat

1. Von der Mitgliederversammlung sind fünf Ältestenratsmitglieder zu wählen. Die Wahl ist öffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehören:
 - a) Die Prüfung der Kassenbücher und Belege der Hauptkasse
 - b) Er berät gemeinsam mit dem Vorstand über mögliche Abweichungen vom genehmigten Haushalt, bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und prüft die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes des Vereins und die Befolgung der Satzungsvorschriften. Er ist Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes, der Vereinsorgane, Übungs- und Abteilungsleitern und Vereinsmitgliedern gegenüber diesen.
 - c) Die Tätigkeit zu Abs. 2a erfolgt jährlich mindestens einmal und zwar spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung.
 - d) Sitzungen zu weiteren Aufgaben des Ältestenrates sind vom Geschäftsführer nach Bedarf einzuberufen.
3. Die Ältestenratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Dieses Amt soll vorzugsweise dem Ältestenratsmitglied zufallen, das bei seiner Wahl zum Ältestenratsmitglied auf der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen erhält.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates können auch in virtueller Form abgehalten werden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen.
5. Der Ältestenrat kann verdiente Mitglieder zur Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen.

§18 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. ; diese bleiben bis zu einer Neuwahl oder Abberufung im Amt. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören. In diesem Fall hat die betreffende Abteilung innerhalb von vier Wochen einen neuen Abteilungsleiter zu bestellen.

E. Vereinsjugend

§19 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres sowie die gewählten und / oder berufenen Mitglieder / –innen der Vereinsjugend. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Die zufließenden Mittel betragen mindestens die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Vereinsjugend.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendleiter,
 - der Jugendgeschäftsführer,
 - der Jugend-Kassierer
 - die Jugendvollversammlung
 - Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§20

Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§21

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 dem Ältestenrat angehörenden Mitglieder geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§22

Ehrungen

1. Die silberne Ehrennadel erhalten Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens seit 25 Jahren den Verein angehören.
2. Die goldene Ehrennadel erhalten Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens seit 40 Jahren dem Verein angehören.
3. Die goldene Ehrennadel im Kranz erhalten Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein haben und mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören.
4. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten (Ältestenrat)

§23 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- Datenschutzverordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Die Jugendordnung wird gemäß §19 geregelt.

§24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
Speicherung
Bearbeitung
Verarbeitung
Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. . Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. . Hierzu ist durch die Mitglieder eine gesonderte Einwilligung zu erteilen.

G. Schlussbestimmungen

§26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss diesen Tagesordnungspunkt und einen Hinweis für den Grund der Auflösung enthalten. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheiden die Liquidatoren darüber, an wen das Vermögen fällt, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§28 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **23.10.2021** beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Vorsitzender und Stellvertreter nach §26BGB)